

Kassen besteht als besondere Rechnungsprüfungsstelle die Rechnungskammer. Die Prüfung sämtlicher Finanzrechnungen an zweiter Stelle (Supervision) erfolgt unabhängig vom Finanzministerium durch den obersten Rechnungshof. Dieser besorgt auch nach Abschluß der Rechnungsprüfung die Abänderung der Rechnungen und den Eintrag in das Abrechnungsbuch, dann die Erteilung der rechnerischen Entlastung und die Aufstellung der Generalfinanzrechnung des Königreichs. Endlich wird dem Landtage bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

§ 17. Das Finanzrecht der Gemeinden.

A. Ortsgemeinden.

Das Gemeindevermögen (Vermögen der Gemeinden und Ortschaften) ist entweder Grundstockvermögen, oder es ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. Gemeinden und Ortschaften sind verpflichtet, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens wieder zu ersetzen. Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist nur zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes und nur bei den ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benutzten Gemeindegründen mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde statthaft. Die Verteilung von Überschüssen ist nur zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben nicht in Aussicht stehen; unter den gleichen Voraussetzungen, dann auch beim Vorhandensein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründeten Herkommens können Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens gewährt werden.